

er zur Tilgung von Capital und Zins, die nie über 60,000 Thlr. steigen, mehr als hinreichend sein, das dies nicht der Fall, beweist nur die Unzuverlässigkeit solcher Angaben und das Unzulässige solcher Garantien, wenn die Schuldner keinen guten Willen haben und nicht zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen gerechtfertigt gezwungen werden können. Das Reichsministerium des Innern hat sich darüber in einer Antwort an den Notar Doerr in Hanau, als Vertreter der Anhalt-Röthenschen Staatsgläubiger, unter dem 15. März 1849 folgendermaßen ausgesprochen: „Es sei nach genauer Prüfung mit dem Reichsministerium der Justiz zur Ueberzeugung gelangt, daß die Ansprüche der Staatsgläubiger im Rechte begründet seien; es habe der Röthenschen Regierung vorgelegt, daß die Verordnung vom 16. Februar 1846 das Recht in Anspruch nehme, in der eigenen Sache ein Moratorium sich zu bewilligen, was unzulässig sei. Selbst wenn die Staatsgewalt ein solches Recht hätte, so habe sie im vorliegenden Fall auf die Ausübung dieses Rechts verzichtet; das Darlehen beruhe auf einem Vertrag, der nicht einseitig abgeändert werden könne. Das Verfahren der Regierung gäbe unerwünschten Anlaß zu dem von den Gläubigern gemachten Vorwurf, daß man durch Nichteinhaltung der festgesetzten Verloosungen den Cours zuerst herabdrückte und dann sich zur Zahlung dieses niederen Courses erbiote. Nichts anderes als baare richtige Zahlung der vollen, in der Urkunde genannten Summe könne von der eingegangenen Verpflichtung befreien, die Frage, zu welchem Preis die jetzigen Besitzer die Obligationen erworben, käme bei Untersuchung der rechtlichen Verpflichtung nicht in Betracht. Ganz Deutschland habe ein Interesse daran, daß der Glaube an eine rechtliche und gewissenhafte Handlungsweise der bestehenden Staatsgewalten nicht erschüttert werde.“ Darauf erwiderte das herzogliche Staatsministerium am 7. März 1849: „Wir können der Verwendung nicht entsprechen, da wir nicht allein durch die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, sondern auch durch den Mangel zureichender Geldmittel daran behindert werden.“ Auch seitdem sind alle weiteren Reclamationen fruchtlos geblieben. Die Schuld hat sich mittlerweile durch Rückkäufe zum Tagespreis von degoutirten Obligationenbesitzern auf weit unter die Hälfte vermindert, den übrigen wird ihr Recht immer noch vorenthalten. Es ist nun abzuwarten, ob durch eine Eingabe an die Bundesversammlung, welche sich gewiß ebenso wie das Reichsministerium ihres guten Rechtes annehmen würde, das Ziel endlich erreicht wird.
(Neue Frankf. Btg.)

Rückblick auf die außerordentliche Generalversammlung unserer Credit-Anstalt vom 13. September vorigen Jahres.

Bereits ist die Zeit der ordentlichen Generalversammlung d. J. herangekommen, und damit für jeden Actionair Veranlassung gegeben, zu seiner eigenen Orientirung auf die früheren Vorgänge und namentlich auf die außerordentliche Generalversammlung vom 13. September v. J. einen prüfenden Rückblick zu werfen.

Das Auftreten einer Opposition aus der Mitte der Actionaire mußte natürlich, wie viele andere Dinge, von verschiedenen Seiten eine verschiedenartige Beurtheilung erfahren. In Einem aber, glauben wir, werden alle Actionaire übereinstimmen, darin nämlich, daß sie ihre Früchte, die Concessionen, welche der Verwaltungsrath seit ihrem Auftreten gemacht hat, bestens acceptiren.

Hierin nimmt die erste Stelle ein die von ihnen angeregte Reduction des Capitals durch Ankauf eigener Actien, in deren Folge uns sichtlich bereits die eben erschienene Bilanz des verflohenen Rechnungsjahres ein von den frühern sehr vortheilhaft abweichendes Bild zeigt.*)

Hierher gehört ferner die frühere Ausgabe der Bilanz, wodurch jeder Actionair von der Generalversammlung Gelegenheit erhält, sich über den Werth seines Vermögens, das er in Creditactien angelegt hat, zu vergewissern.

Hierher ist endlich die Wahl der diesmaligen Revisionscommission zu zählen, in welche die Herren Lieberoth (Firma E. S. Otens), Adv. Kühn und F. C. Gottlieb durch das Votum der Generalversammlung berufen worden sind, von denen wir Actionaire die in der jetzigen Zeit des allgemeinen Mißtrauens gegen alle Actieninstitute unentbehrliche unumwundene Wahrheit erwarten.

Die Opposition hatte endlich, wenn auch nicht einen formellen, so doch einen materiellen Sieg auch in der außerordentl. Generalversammlung errungen. Drei Zugeständnisse hat der Verwaltungsrath in dieser Generalversammlung gemacht:

*) Da man von verschiedenen Seiten die Priorität der Idee der Reduction durch Ankauf eigener Actien zum Tagescours den Actionairen streitig machen, und für den Verwaltungsrath in Anspruch nehmen will, so machen wir hier wiederholt darauf aufmerksam, daß schon in Nr. 111 d. Bl. vom 21. April 1859 von einem Actionair der Vorschlag, das Anlagecapital um 5 Millionen durch Ankauf eigener Actien zu reduciren, gemacht worden ist, und daß daher die Priorität des Verwaltungsrathes, der sich in einem Briefe an Adv. Kühn vom 26. April 1859 noch gegen d. n. Ankauf eigener Actien ausgesprochen, erst noch bewiesen werden muß.

1) Er hat die Revisionsbedürftigkeit der Statuten und die Berechtigung der Actionaire zur Mitwirkung dabei anerkannt, indem er auf den Vermittelungsversuch der Herren Brochhaus und Klein, die Statuten unter Zugiehung von sechs Vertrauensmännern aus dem Actionairen selbst einer Revision zu unterziehen, einging, obgleich die Brochüre des Herrn Wilhelm Seyffert von einem „Rütteln an den Formen“, noch nichts wissen wollte.

2) Er hat das Recht der Actionaire zur Selbstverwaltung anerkannt, indem er seinem Recht, erst nach 3 Jahren durch Wahlen der Generalversammlung ergänzt zu werden, zu Gunsten der Generalversammlung entsagte.

3) Er hat endlich die von der Opposition angestrebte Reduction des Verwaltungsrathes und Einsetzung eines Ausschusses im Princip anerkannt. Auf die wohlwollende Bemerkung des Herrn Adv. Dr. Petschke: „Er vermüthe, daß die Staatsregierung, wenn sie jetzt die Statuten zu bestätigen hätte, wohl für eine Reduction des Directorii und Einsetzung eines Ausschusses sein würde. Er ersuche daher den Verwaltungsrath, diese Frage bei der Statutenrevision nochmals in Erwägung zu ziehen“, sagte der Herr Vorsitzende dies zu, mit der Bemerkung: „dann sehe die Sache anders aus; dann liege darin kein Mißtrauensvotum, dann werde der Verwaltungsrath nicht mehr entgegen sein“, und wiederholte diese Zusage, als gegen die Worte des Herrn Brochhaus: „er habe diese Frage mit Absicht nicht in den Vordergrund gestellt“, Herr Dr. Petschke erwiderte: „das Unteramendement könne doch nichts schaden, da die Revision in die Hände des Verwaltungsrathes gelegt sei“. Diese Anerkennung des Principes macht alles von den verschiedenen Segnern des Kühn'schen Antrags Vorgebrachte ungesagt.

In der That, der Beifall, mit dem die Worte des Advocat Kühn: „die unter Autorisation der Staatsregierung stehende Leipziger Bank hat einen Ausschuss, sie ist ein solides Institut und durch den Ausschuss nicht verhindert worden, größere Geschäfte zu machen, als der Verwaltungsrath der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt“, begleitet waren, zeugt deutlich dafür, daß die Einsetzung eines Ausschusses Bedürfnis sei.

Die Actionaire werden daher auf die werthvolle Aeußerung des Herrn Vorsitzenden jedenfalls zurückzukommen haben, da es sich nun nicht mehr darum handeln kann, ob, sondern nur, wie der Ausschuss sein soll.

Jedenfalls ist so dasjenige erreicht, was der Adv. Kühn in der Vorversammlung am 12. September v. J. der weiter gehenden Ansicht eines Actionairs gegenüber als das zu erstrebende Ziel bezeichnete.

Da er den Ausschussantrag wieder auf die Tagesordnung der bevorstehenden ordentlichen Generalversammlung zu bringen beantragt hat, so werden die Actionaire dann wieder Gelegenheit haben, bei der Discussion und Abstimmung ihre Ansichten zur Geltung zu bringen.

Die Opposition glaubt fest daran, die Verwaltung der Anstalt bald ganz auf dem Weg zu sehen, den sie als den heilsamen erkannt hat, die Creditanstalt zu einem großartigen Bankinstitut unter besonderer Pflege des Hypotheken-, Depositen-, Discount- und Contocorrentgeschäfts zu machen.

Daß den Actionairen dabei die Zustimmung der Staatsregierung fehlen sollte, wie der Herr Vorsitzende anzudeuten schien, können wir kaum glauben, da sie dabei das Interesse der Gemeinnützigkeit wahren, und in dem Falle, wenn die indirecte Unterstützung des Handels, der Industrie und des Ackerbaues durch die Gewährung von Credit seitens der Creditanstalt für die Actionaire vortheilhafter ist, als die Unterstützung durch directe Theilnahme, der Befolgung jenes vortheilhafteren Weges gewiß kein Hindernis in den Weg legen wird.

Man machte von Seiten des Verwaltungsrathes den Actionairen, die seinen Ansichten nicht beistimmen, ihre Rührigkeit zu einem Vorwurf, nannte es „factios“, sie selbst eine „Partei“.

Wenn man indeß bedenkt, welches Mißtrauen jetzt das Publicum im Allgemeinen gegen die „Dividendenpapiere“, die Stammactien, d. h. gegen die Werthpapiere, welche eine directe Theilnahme an industriellen Unternehmungen ausdrücken, hat, und daß dies Mißtrauen vorzugsweise durch den Mangel an Rücksichten bedingt ist, den viele Verwaltungen den Interessen der Actionaire gegenüber gezeigt haben, der wird die Wahl der Opposition zwischen den beiden ihr offen stehenden Wegen: Verkauf ihrer Actien mit Verlust, und Anregung einer besseren Verwaltung — begreifen. Jenen Weg hatte ihnen ein Mitglied der Verwaltung in seiner Brochüre vorgeschlagen, worüber wir uns wundern, denn eine Veräußerung der Actien mit Verlust macht jeden nächsten Erwerb in Wahrnehmung seiner Rechte lässiger, kommt schließlich nur der Verwaltung zu Gute und führt zur gänzlichen Discreditirung des dem allgemeinen Besten so wohlthätigen, den Actiengesellschaften zu Grunde liegenden Principes der Association.

Die Opposition hatte daher den andern, bei wenigen Actiengesellschaften versuchten, bei noch wenigeren geglückten Weg eingeschlagen, selbstständig der Verwaltung ihre Ansichten über den